



## Gemeinde Schlins

AZL: sl100.0-1/2016-1

# VERORDNUNG

## über eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Gemeindestraße Gurtgasse bis Gemeindegebiet Schnifis

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 18.07.2016, verordnet:

### § 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf Grund des § 43 Abs 1 lit b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d der Straßenverkehrsordnung wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Gurtgasse zwischen dem Zeichen „Ortsende“ bis zur Gemeindegrenze Schnifis verboten.

### § 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird durch Anbringen an der Amtstafel und Veröffentlichung im Gemeindeblatt (Walgaublatt) kundgemacht.

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Anbringung des Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960) in Kraft. Ort und Zeitpunkt der erfolgten Anbringung dieser Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Schlins, 20.07.2016

Die Bürgermeisterin

  
Gabriele Mähr



An der Amtstafel:

angeschlagen am 06.09.2016

abgenommen am